

Kulturförderrichtlinien der Stadt Gelsenkirchen

Stand 01.04.2026

Präambel

Kultur ist ein grundlegender Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und trägt wesentlich zur Identität und Lebensqualität Gelsenkirchens bei. Neben dem städtischen Kulturangebot bereichern und prägen freie Institutionen, Initiativen und Einzelpersonen das Kulturangebot in der Stadt. Gelsenkirchen erkennt die besondere Bedeutung der freien Kulturszene als Motor kreativen Schaffens und als unverzichtbare Bereicherung des kulturellen Angebots an. Ziel der Kulturförderung ist es, die Freie Szene in ihrer Vielfalt zu unterstützen, ihr Wirken zu stärken und sicherzustellen, dass kulturelle Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Diese Richtlinien bieten eine klare und strukturierte Grundlage für die Kulturförderung in Gelsenkirchen und helfen dabei, die Kulturarbeit gezielt und transparent zu unterstützen.

1. Ziel der Kulturförderung

Die Kulturförderung der Stadt Gelsenkirchen zielt darauf ab, Impulse für eine lebendige und vielfältige kulturelle Szene zu geben, sowie die kulturelle Vielfalt und das Wirken der Freien Szene innerhalb der Kommune zu unterstützen und zu bewahren. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die kulturelle Aktivitäten ermöglichen und bereichern. Die städtische Kulturförderung will dazu beitragen, Freiräume für Ideen, Impulse und Initiativen im Kunst- und Kulturbereich zu schaffen, auszubauen und zu erhalten. Ziel ist die Unterstützung der kulturellen Vielfalt und Pluralität der künstlerischen Formen in Gelsenkirchen.

2. Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Förderberechtigte

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen an Institutionen, Initiativen, Akteure der Freien Kulturszene und engagierte Einzelpersonen mit einem Kulturangebot in Gelsenkirchen gewährt.

Kommunen, die als Projektträger fungieren, können zum Kreis der Förderberechtigten zählen, sofern ein Vorhaben in Gelsenkirchen stattfindet, die Freie Szene der Stadt einbindet und einen deutlichen Bezug zu Gelsenkirchen hat.

4. Förderarten

Die Förderung der Kultur in Gelsenkirchen findet auf verschiedene Arten statt, insbesondere in Form von finanziellen Zuschüssen als direkte finanzielle Unterstützung für Projekte, als Sachleistungen, indem kommunalen Einrichtungen, Technik oder Material bereitgestellt werden, sowie als ideelle Unterstützung, mit

Beratungen und Unterstützung bei der Projektentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Vernetzung.

Die Zuschüsse können als jährlicher Zuschuss für die jeweilige Einrichtung / Initiative (Institutionelle Förderung) ebenso wie als anteiliger Zuschuss zu künstlerisch-kulturellen Projekten (Projektförderung) gewährt werden. Darüber hinaus vergibt die Stadt Gelsenkirchen Stipendien und initiiert Sonderförderprogramme.

Es gibt die Möglichkeit, eine kommunale Förderung zur Deckung des Eigenanteils in anderen Förderverfahren (z.B. Land oder Bund) einzusetzen. Dies muss im Antrag sichtbar gemacht werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann, das gleiche Projekt betreffend, keine weitere Förderung beantragen. Eine Doppelfinanzierung wird ausgeschlossen.

4.1. Institutionelle Förderung

Die Stadt Gelsenkirchen gewährt institutionelle Förderungen, um die kontinuierliche Kulturarbeit von Akteuren, Vereinen und Verbänden zu sichern. Die institutionelle Förderung kultureller Träger (Strukturförderung und Betriebskostenzuschüsse) wird durch Beschlüsse des für Kultur zuständigen Gremiums festgelegt.

4.1.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich beim Referat Kultur einzureichen. Folgeanträge müssen bis spätestens 31.07. für das Folgejahr gestellt werden.

Für Erstanträge muss ein Vorgespräch mit dem Referat Kultur stattfinden, dieses sollte im ersten Quartal des Vorjahres erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen

- eine ausführliche Beschreibung der Einrichtung;
- ein Finanzierungskonzept mit Wirtschaftsplan (Ausgaben, Einnahmen, Eigenleistungen, Leistungen Dritter, insbesondere andere öffentliche Förderungen, ggf. Ausblick auf die finanzielle Entwicklung);
- ein Organisations- und Stellenplan;
- bei Erstanträgen eine Satzung und Programmausrichtung, Betreiberkonzept oder entsprechende Beschreibung aller kulturellen Betätigungen und Ziele.

Das Referat Kultur stellt einen Vordruck zur Verfügung, der sowohl auf der Webpräsenz der Stadt Gelsenkirchen heruntergeladen als auch bei Referat Kultur angefordert werden kann.

Der für Kultur zuständige Ausschuss trifft seine Entscheidung auf der Basis einer Vorschlagsliste, die durch das Referat Kultur fachlich vorbereitet worden ist.

4.1.2 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind nicht-kommunale Kultureinrichtungen und -akteure sowie gemeinnützige Vereine, die einen deutlichen Schwerpunkt auf Kunst und Kultur haben, in Gelsenkirchen ansässig sind und keine gewinnorientierten Aktivitäten verfolgen. Es muss ein finanzieller Fehlbedarf der Antragssteller zur Aufrechterhaltung des Betriebs durch die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Verwendungsnachweisen bestehen. Die rechtliche Grundlage der Institutionellen Förderung ist ein Zuwendungsbescheid über den Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Institutionen / Akteure,

- die unmittelbar parteipolitische Ziele oder Aktivitäten politischer Parteien / parteinaher Organisationen verfolgen oder in Trägerschaft kirchlicher oder religiöser Gemeinschaften sind;
- mit kommerziellem Interesse;
- die sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen;
- Stiftungen.

4.1.3 Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Jahresbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (z. B. einer Jahresrechnung, einer Jahresbilanz oder einem SOLL/IST Nachweis) sowie Belegexemplaren von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

4.2. Projektförderung

Projektförderungen werden durch das Referat Kultur gewährt. Die Entscheidung über eine Förderung wird schriftlich mitgeteilt. Die Projekte müssen öffentlich zugänglich und einzeln, zeitlich und sachlich abgrenzbar sein. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Es werden insbesondere kulturelle Projekte und Produktionen freier Kulturträger aller Kunst- und Kultursparten gefördert,

- die das Kulturangebot in Gelsenkirchen ergänzen, qualifizieren und erweitern;
- die von mehreren Kulturträgern gemeinsam und in inhaltlicher Kooperation durchgeführt werden (die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen o. a. schließt eine Förderung nicht aus);
- die künstlerische und (sozio-)kulturelle Vorhaben sind, die sich von kommerziellen Unterhaltungsveranstaltungen deutlich abheben;
- die von erhöhtem öffentlichem oder künstlerischem Interesse sind;
- die Breitenwirkung haben;
- die sparten-, szenen- und / oder altersübergreifend sind;
- die lokalen / regionalen Modellcharakter haben;
- zukunftsfähige Ideen mit besonderer Nachhaltigkeit für die kulturelle Entwicklung Gelsenkirchens enthalten;
- die bereits über eine Grundfinanzierung durch die Akquisition von weiteren Förder- und Drittmitteln verfügen;

- eine außerordentliche Qualität versprechen;
- Aspekte der Inklusion / Teilhabe berücksichtigen;
- Aspekte der Ressourceneffizienz / Nachhaltigkeit berücksichtigen;
- diversitätssensibel sind / Diversitätskompetenzen fördern;
- im urbanen Raum stattfinden / Orte neu erschließen;
- begleitende Formate wie Workshops und Publikumsgespräch beinhalten;
- die der kulturellen Bildung dienen;

Es sollten möglichst viele der genannten Kriterien berücksichtigt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen mit parteipolitischem Hintergrund, mit gewerblichem oder kommerziellen sowie konfessionellem Charakter;
- Maßnahmen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten; die geeignet sein könnten, militaristische, neonazistische, antisemitische, totalitäre, rassistische, nationalistische oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten;
- Vorhaben, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richtet;
- Maßnahmen die primär der Verkaufsförderung dienen;
- Vorhaben, die Benefiz-/Charity-Charakter haben.

Weitere Bestandteile der Projektförderung:

Katalogförderung für professionell tätige Künstschaaffende ist Bestandteil der Projektförderung - einmalig und für den Einzelfall festgelegt auf einen Festbetrag von maximal 2.000 €. Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar im Projektzusammenhang gegenüber entstanden sind.

Wiederaufnahmen sind Bestandteil der Projektförderung. Diese richten sich an Projekte, die bereits erfolgreich aufgeführt oder präsentiert wurden und aufgrund der o.g. Kriterien erneut einem Publikum zugänglich gemacht werden sollen. Die künstlerische und organisatorische Notwendigkeit der Wiederaufnahme muss nachvollziehbar im Antrag erläutert werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach dieser Richtlinie als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden und wird auf der Einnahmeseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt.
- Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) können anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit der Ausgaben muss nachvollziehbar begründet werden. Ausgaben für den Overhead in einer Höhe von bis zu 2,5 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen im Bewilligungsverfahren pauschal für Zuwendungsempfangende

anerkannt, die keine institutionelle Förderung durch die Stadt Gelsenkirchen erhalten. Für den Nachweis ist kein Einzelbeleg notwendig. Weitere Ausgaben für Overhead können anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.

- Ausgaben für fest angestelltes Personal von Zuwendungsempfängenden kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht anderweitig (z.B. im Rahmen einer institutionellen Förderung) finanziert wird. Es ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht bereits anderweitig finanziert wird und der Einsatz zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt.
- Bei Honoraren für professionelle Kunstschaaffende sollte eine Orientierung an den empfohlenen Honoraruntergrenzen der Honorar-Matrix des Landes NRW bzw. der Honorarempfehlungen der Verbände der jeweiligen Kunstsparte erfolgen. Erläuterungen zur gewählten Höhe der Honorare sind im Antrag darzulegen.
- Alle anfallenden Ausgaben müssen zwingend erforderlich für die Durchführung des Vorhabens sein.
- Fahrt- und Übernachtungskosten sind zuwendungsfähige Ausgaben nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Nachvollziehbare Belege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- Bewirtungskosten sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Die Bewirtungskosten für Künstler und Gäste können in angemessener Form und in begründeten Fällen zuwendungsfähig sein. Es darf kein gewinnorientiertes Interesse verfolgt werden. Die Begründung muss im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar dargelegt werden. Ort, Datum, Grund und Personenkreis der Bewirtung sind später im Verwendungsnachweis aufzuführen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Bußgelder, Trinkgelder, alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Genussmittel.
- Unbare Sachleistungen, die vom Antragsteller selbst bereitgestellt werden (z. B. Nutzung eigener Räumlichkeiten, Ausstattung, Bereitstellung vorhandener Infrastruktur oder Materialien), können weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite, z. B. als Eigenanteil, berücksichtigt werden.
- Unbare Sachleistungen (z. B. Räumlichkeiten, Material, Technik, Infrastruktur) von Kooperationspartnern können im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Sie sind sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite anzugeben.

4.2.1 Mikroprojektförderung

Bei der Mikroprojektförderung handelt sich um eine Förderung, bei der maximal 750 € beantragt werden können.

Die Zuwendung kann als Vollfinanzierung bewilligt werden.

4.2.2 Reguläre Projektförderung

Bei der regulären Projektförderung ist eine Vollförderung durch die Kommune ausgeschlossen. Der Eigenanteil des Projektträgers muss mind. 10 % betragen. Bürgerschaftliches Engagement, Einnahmen durch Ticketverkäufe und Zuwendungen Dritter können als Eigenanteil anerkannt werden.

Reguläre Projektförderungen sind als Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung möglich, wobei der Festbetrag dem Fehlbedarf vorzuziehen ist, sofern der Antragstellende in vorangegangenen Projekten mit den zu erbringenden Verwendungsnachweisen verlässlich war und der Finanzierungsplan nachvollziehbar und durch Erfahrungswerte plausibel ist. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Beispiel zurückliegende Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgebracht wurden oder zu wesentlichen Rückforderungen berechtigten.

Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar im Projektzusammenhang gegenüber entstanden sind.

4.3 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich beim Referat Kultur einzureichen. Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung, einen Finanzierungsplan und Informationen über den Antragsteller enthalten. Das Referat Kultur stellt einen Vordruck zur Verfügung.

Förderanträge für eine reguläre Projektförderung sollten spätestens sechs Wochen vor Projektstart eingereicht werden. Förderanträge für die Mikroprojektförderung sollten spätestens vier Wochen vor Projektstart eingereicht werden.

Der Antrag auf Förderung eines Vorhabens sollte enthalten:

- eine Projekt- bzw. Aktivitätsbeschreibung, aus der die Intention zweifelsfrei hervorgeht,
- einen Zeitplan
- eine Biografie der Antragstellenden und ggf. Beteiligten
- Angaben zur Zugänglichkeit der Öffentlichkeit
- einen detaillierten, nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben nach Ausgabenarten, Einnahmeerwartungen, weitere Zuschüsse/Zuschussanträge)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung und Satzung bei eingetragenen Vereinen (bei Erstanträgen)

Das Referat Kultur ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich wesentliche Änderungen der Einnahmen oder Ausgaben ergeben oder sonstige Umstände eintreten, die Einfluss auf die Bewilligung oder den Verwendungszweck haben könnten oder, wenn sich der Projektzeitraum verschiebt.

4.4. Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind Akteurinnen und Akteure freier Kulturarbeit (Gruppen, Vereine, Interessenvertretungen, Initiativen, Zusammenschlüsse), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur, sowie Kulturschaffende, freie Künstlerinnen und Künstler und engagierte Einzelpersonen. Das Vorhaben muss in Gelsenkirchen präsentiert werden und öffentlich zugänglich sein.

Handelt es sich bei den Antragstellenden um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus diesem Kreis die Verantwortung gegenüber der Stadt Gelsenkirchen.

Für ein Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden, auch wenn mehrere Projektpartner beteiligt sind.

Projekte sollten im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt und abgeschlossen werden.

4.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Auszahlung

Es dürfen grundsätzlich nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Antragstellung (Eingangsdatum im Referat Kultur) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen, sofern die Antragstellenden ausdrücklich erklären, dass sie vor der Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zur Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten.

Die Auszahlung für Förderungen erfolgt in der Regel in einer Rate. Der Betrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt, sofern im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.

Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich. Abweichende Auszahlungsmodalitäten können bei Bedarf im Rahmen der Antragstellung mit dem Referat Kultur vereinbart werden.

4.6 Angaben zur Barrierearmut

Geförderte Projekte müssen in ihren Veröffentlichungen (Internet, Print, Medien) angeben, ob der Veranstaltungsort barrierefrei oder barrierearm ist. Es sollte dabei auch angegeben werden, welche spezifischen Maßnahmen vorhanden sind (z. B. rollstuhlgerechter Zugang, barrierefreie Toiletten, Induktionsschleifen für Hörgeräte).

4.7 Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

Auf allen Werbeträgern, Mitteilungen und Veröffentlichungen in Print und Web sowie auf Social Media im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme muss in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Gelsenkirchen hingewiesen werden. Alle relevanten Daten sind dem Referat Kultur rechtzeitig

(d.h. sechs Wochen vor Beginn des Monats in dem die Veranstaltung stattfindet) für eigene Programmankündigungen (z. B. Kulturtipps) einzureichen.

Geförderte Projekte müssen nach Abschluss einen vereinfachten Verwendungsnachweis erbringen. Dieser umfasst einen Sachbericht, die Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit und einen zahlenmäßigen Nachweis (Soll-Ist). Im zahlenmäßigem Nachweis werden alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes aufgelistet. Dabei ist die Gliederung des ursprünglichen Kosten- und Finanzierungsplanes (KFP) beizubehalten. Die tatsächlichen werden den ursprünglich geplanten Zahlen gegenübergestellt.

Bei Projekten, die mit einem Betrag von bis zu 4.500 € gefördert werden, kann anstelle eines Soll-Ist-Nachweises lediglich eine Verwendungsbestätigung eingereicht werden.

Belege sind zunächst nicht einzureichen, müssen aber aufbewahrt werden.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens vier Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Referat Kultur einzureichen.

Die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist zu belegen. Sollten die Finanzmittel nicht lt. Antrag bzw. im Sinne der Kriterien verwendet worden sein, bleibt die Rückforderung der Zuschüsse vorbehalten.

Wird die angefragte Fördersumme zur Deckung eines Eigenanteils in einem anderen Förderverfahren (z. B. Land oder Bund) eingesetzt, so ist eine Kopie des Prüfberichts der entsprechenden Förderstelle vorzulegen. Sollte dieser Prüfbericht den Zeitraum von drei Monaten nach Projekteende überschreiten, ist das Referat für Kultur unverzüglich darüber zu unterrichten.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, kann nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Der positive Prüfbericht dieser Stelle sowie ein Sachbericht sind dem Referat Kultur vorzulegen. Die Frist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5. Antragsprüfung

Die Anträge werden durch das Referat Kultur geprüft. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

6. Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers;
- die Zuwendungsart;

- die Höhe der Zuwendung und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks;
- die Finanzierungsart;
- den Bewilligungszeitraum;
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen;
- die Regelung zum Verwendungsnachweis (4.7)
- Wenn mit Hilfe der Zuwendung Vermögensgegenstände i.S. d. Steuer- oder Handelsrechts erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie im Anschluss an das Projekt mit ihnen verfahren wird;
- eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken, die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten;
- bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten sowie Dokumentationen die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen;
- die Beteiligung weiterer Behörden oder fachkundiger Dritter;
- Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann das Referat Kultur die Auszahlung eines Restbetrages von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen;
- zu welchen Terminen eine Auszahlung erfolgen wird, sofern dies Abweichend von diesen Richtlinien ist.

7. Öffentlich-rechtliche Verträge

In Ausnahmefällen können Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.04.2026 in Kraft.